

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0047/19	01.02.2019
zum/zur		
F0004/19 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Boxhorn		
Bezeichnung		
KiFöG 2019		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	05.03.2019	

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage F0004/19 der Fraktion CDU/FDP/BfM wie folgt Stellung:

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,*

*am 23.11.2018 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt Änderungen zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) beschlossen. Demnach wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehrerer Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die **noch nicht** die Schule besuchen, den gesamten Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste zu betreuende Kind, das **noch nicht** die Schule besucht, zu entrichten ist.*

*In Magdeburg erfährt die Geschwisterstaffelung, nachdem das dritte Kind beitragsfrei die Kita oder den Hort besucht, großen Zuspruch. Diese Magdeburger Regelung berücksichtigt alle in einem Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, die Kindergeld beziehen. Besucht ein Kind dabei schon die Schule, so partizipieren auch diese Eltern weiterhin an der Geschwisterstaffelung. Diese Vorgehensweise auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine klare Besserstellung gegenüber der neuen Landesregelung für Eltern größerer Familien dar.*

*Ich frage Sie daher:*

- 1. Wie ist zukünftig die Handhabung beider Regelungen nebeneinander angedacht?*
- 2. Gibt es noch weitere Veränderungen bezüglich der Neuregelungen im KiFöG bezüglich bisheriger Vorgehensweisen in unserer Stadt?*

*Ich bitte um eine kurze mündliche und schriftliche Beantwortung.*

*Matthias Boxhorn*

### **1. Wie ist zukünftig die Handhabung beider Regelungen nebeneinander angedacht?**

An der zukünftigen Handhabung der Regelungen nebeneinander sind bisher keine Veränderungen angedacht.

## **2. Gibt es noch weitere Veränderungen bezüglich der Neuregelungen im KiFöG bezüglich bisheriger Vorgehensweisen in unserer Stadt?**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 23.11.2018 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) beschlossen (GVBl. Nr 27 vom 19.12.2018), das am 01.01.2019 in Kraft trat. Die mit diesem Gesetz einhergehenden Änderungen machen es für die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichem Träger erforderlich, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Aus diesem Grund wird die Verwaltung dem Stadtrat die "3. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - " zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Neufassung der Kostenbeitragssatzung hat unter anderem folgende Neuerungen zu berücksichtigen:

- a. Für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Damit wird die Anlage der Kostenbeitragssatzung anzupassen sein.
- b. Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gerecht werden. Aus diesem Grund ist den Eltern gemäß der Regelungen nach § 5 Abs. 5 KiFöG LSA (gültig ab 01.08.2019) eine stündliche Staffelung anzubieten. Damit müssen die Zeitkorridore wie bisher in der Kostenbeitragssatzung angeboten, durch stundengenaue Betreuungszeiten ersetzt werden. Hierzu ist die Anlage der Kostenbeitragssatzung entsprechend anzupassen.
- c. Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben. Damit ist eine Änderung der Kostenbeitragssatzung für Umlandkinder verbunden, da ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt. Bis zum 31.07.2019 ist die Wohnsitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Erhebung des Kostenbeitrages zuständig. Ab dem 01.08.2019 erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg bei allen Kindern den Kostenbeitrag, die im Stadtgebiet betreut werden.

Weitergehende Änderungen, die durch die KiFöG-Novelle zu bedenken bzw. rechtlich umzusetzen sind:

- a. Fragestellungen zur Prüfung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von 10 auf 8 Stunden müssen durch Verfahrensbeschreibungen und anzupassende Verwaltungsabläufe geklärt werden. Die Überarbeitung der Tagespflegerichtlinie ist ebenfalls durch eine entsprechende DS vorzubereiten und dem SR zur Beschlussfassung vorzulegen.
- b. Die Umsetzung des § 23 KiFöG LSA (Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen) ist nach der noch zu veröffentlichenden Verordnung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration durch die Verwaltung vorzubereiten.